Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 52. Samstag den 27. Dezember 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Letzte Nummer im II. Semester.

Die Schweizerische Kirchen-Zeitung wird auch nächstes Jahr unter gleicher verstärkter Redaktion in gleichem Umfange und zu den nämlichen Abonnementsbedingungen fortgesetzt. Da sie im günstigen Falle ist, die kirchlichen Aktenstücke aus zuverlässiger Quelle mittheilen zu können und sich sachkundiger Correspondenzen erfreut, zudem die Schweiz auch in nächster Zeit weit- und tiefgreifenden kirchlichen Bewegungen entgegengeht, so hofft die „Schweizer. Kirchenzeitung" auch in fernern Kreisen Beachtung zu finden.

Man abonnirt bei den Tit. Postbüreaux oder bei der Expedition, B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn.

Die päpstliche Enzyklika vom 21. Nov. 1873 im Originaltext.

(Schluß..)

Quæ cum ita sint, facile intelligetis, Venerabiles Fratres, quanto animi dolore Nos affici oportuerit legentes in epistola nuper ad Nos data ab ipso Germanico Imperatore criminationem non minus atrocem quam insperatam adversus partem, ut ipse ait, catholicorum sibi subditorum, præsertim vero adversus catholicum Germaniæ Clerum et Episcopos. Cujus criminationis ea causa est quod hi nec vincula et tribulationes verentes nec facientes animam suam pretiosiorem quam se (1), parere recusent commemoratis legibus, eadem constantia, qua priusquam illæ juberentur, protestati fuerant denunciantes earum vitia, expostulationibus explicata gravibus, luculentis, solidissimis, quas toto plaudente orbe catholico et non paucis etiam ex heterodoxis, Principi, Administris ejus, atque ipsis supremis Regni Comitiis exhibuerant. Ob eam rem nunc ipsi perduellionis crimine insimulantur, quasi in unum consentiant et conspirent cum iis qui omnes humanæ societatis ordines perturbare nituntur, posthabitis innumeris præclarisque argumentis, quæ inconcussam eorum fidem et observantiam in Principem, studiumque incensum erga patriam evidenter testantur. Imo Nos ipsi rogamur, ut catholicos illos et sacros Pastores adhortemur ad earum legum observantiam, quod eo valet ut Nostram Ipsi operam gregi Christi opprimendo et dispergendo conferamus. Verum Deo freti confidimus, serenissimum Imperatorem, rebus melius compertis ac perpensis, rejecturum suspicionem tam inanem atque incredibilem erga subditos fidelissimos conceptam, neque passurum diutius ut eorum honor tam fœda discerpatur obtrectatione, et immerita adversus illos perduret insectatio. Ceterum Imperialem hanc epistolam ultro præteriissemus hoc loco, nisi, Nobis plane insciis et more certe insueto, vulgata fuisset officiali Berolini ephemeride una cum alia manu Nostra exarata, qua serenissimi Imperatoris justitiam pro Ecclesia catholica in Borussia appellavimus.

Hæc quæ hucusque recensuimus, ante omnium oculos posita sunt: quare dum cœnobitæ et Deo devotæ virgines communi omnium civium libertate privantur et immani asperitate eiiciuntur, dum publicæ scholæ, in quibus catholica juventus instituitur, a salutari Ecclesiæ magisterio ac vigilantia quotidie magis eximuntur, dum sodalitia ad pietatem fovendam instituta ipsaque Clericorum Seminaria dissolvuntur, dum libertas intercipitur evangelicæ prædicationis, dum elementa religiosæ institutionis in nonnullis regni partibus materna lingua tradi prohibentur. dum a suis abstrahuntur parœciis Curiones quos iisdem Episcopi præfecerunt, dum præsules ipsi reditibus privantur, coercentur multis, carceris comminatione terrentur, dum catholici omnigenis vexationibus exagitantur; fierine potest, ut in animum inducamus quod Nobis subjicitur, neque religionem Jesu Christi neque veritatem in causam vocari?

Neque hic finis injuriarum quæ catholicæ Ecclesiæ inferuntur. Nam accedit etiam patrocinium a Borussico, aliisque Guberniis Germanici Imperii aperte susceptum pro novis illis hæreticis, qui se *Veteres-catholicos* dicunt per ejusmodi nominis abusionem, quæ ridicula plane foret, nisi tot errores monstrosi istius sectæ adversus præcipua catholicæ fidei principia, tot sacrilegia in re divina conficienda et in sacramentorum administratione, tot gravissima scandala, tanta demum animarum Christi sanguine redemptarum pernicies vim lacrymarum potius ab oculis exprimerent.

Et sane quid moliantur ac spectent miserrimi isti perditionis filii, luculenter patet tum ex aliis eorum scriptis tum maxime ex impio illo et impudentissimo quod nuper ab eo vulgatum fuit, quem ipsi modo pseudo-episcopum sibi constituerunt. Quandoquidem inficiantur ac pervertunt veram jurisdictionis potestatem in Romano Pontifice et Episcopis beati Petri et Apostolorum successoribus, eamque ad plebem seu, ut aiunt, ad communitatem transferunt; rejiciunt præfracte et oppugnant magisterium infallibile cum Romani Pontificis, tum totius Ecclesiæ docentis; et adversus Spiritum Sanctum a Christo promissum Ecclesiæ ut in ea maneret in æternum, ausu incredibili affirmant, Romanum Pontificem, nec non universos Episcopos, sacerdotes et populos unitate fidei et communionis cum eo coniunctos in hæresim incidisse, quum definitiones oecumenici Concilii Vaticani sanxerunt et professi sunt. Eapropter denegant etiam indefectibilitatem Ecclesiæ, blasphemantes ipsam in toto periisse mundo, proindeque

(1) Act. 20, 24.

visibile ejus Caput et Episcopos defecisse: ex quo sibi ferunt necessitatem impositam legitimi episcopatus instaurandi in suo pseudo-episcopo, qui non per ostium sed aliunde ascendens, uti fur et latro, in suum ipse caput Christi dominationem convertit.

Nihilosecius infelices isti, qui catholicæ religionis fundamenta suffodiunt, qui notas eius omnes et proprietates evertunt, qui tam fœdos et multiplices commenti sunt errores, seu potius depromptos e veteri hæreticorum penu et simul collectos in medium protulerunt, minime erubescunt se catholicos dicere, et *veteres-catholicos,* dum doctrina, novitate et numero suo utramque a se vetustatis et catholicitatis notam quam maxime abjudicant. Potiori certe jure adversus istos quam olim per Augustinum contra Donatianos, exurgit Ecclesia in omnes diffusa gentes, quam Christus Filius Dei vivi ædificavit super petram, adversus quam portæ inferi non prævalebunt; et quacum Ipse, cui data est omnis potestas in cœlo et in terra, se esse dixit omnibus diebus usque ad consummationem sæculi. « Clamat « Ecclesia ad sponsum suum æternum: « quid est, quod nescio qui recedentes « a me murmurant contra me? Quid « est, quod perditi me periisse contendunt? Annuntia mihi exiguitatem « dierum meorum: quamdiu ero in « sæculo? Annuntia mihi propter illos, « qui dicunt: impletæ sunt scripturæ, « crediderunt omnes gentes, sed apostatavit et periit Ecclesia de omnibus « gentibus. Et annuntiavit, nec vacua « fuit vox ista. Quomodo annuntiavit? *Ecce ego vobiscum sum usque in consummationem saeculi.* « Mota vocibus vestris et falsis opinionibus vestris quærit a Deo, ut » exiguitatem dierum suorum annuntiet sibi; et invenit, Dominum dixisse: « *Ecce ego vobiscum sum usque in consummationem saeculi.* Hic vos « dicitis: De nobis dixit; nos sumus « et erimus usque in consummationem « sæculi. Interrogetur ipse Christus: « *Et prædicabitur,* inquit, *hoc Evangelium in universo orbe, in testimonium omnibus gentibus, et tunc veniet finis.* Ergo usque in finem « sæculi Ecclesia in omnibus gentibus. « Pereant hæretici, pereant quod sunt, « et inveniantur ut sint quod non « sunt. » (1).

(1) August. in Psalm. 101 enarrat. 2 num. 8. 9.

Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, uti justo Dei judicio hæreticorum sectis usuvenit, hierachiam quoque sibi fingere voluerunt, sicuti innuimus, ac notorium quemdam a catholica fide apostatam Josephum Hubertum Reinkens pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiæ deesset, pro consecratione eius ad illos confugerunt Ultraiectenses Jansenianos, quos ipsi, antequam ab Ecclesia desciscerent, hæreticos et schismaticos ducebant una cum ceteris catholicis. Josephus tamen ille Hubertus audet se dicere episcopus, et, quod fidem excedit, tanquam episcopus catholicus, edito decreto, agnoscitur et nominatur a serenissimo Germaniæ Imperatore, ac justi episcopi loco habendus et observandus subditis universis proponitur. Atqui vel ipsa catholicæ doctrinæ rudimenta declarant, nullum posse legitimum Episcopum haberi qui fidei et caritatis communione non jungatur Petræ, super quam una ædificata est Ecclesia Christi: qui supremo non adhæreat Pastori, cui omnes Christi oves pascendæ commissæ sunt; qui non devinciatur confirmatori fraternitatis, quæ in mundo est. Et sane « ad Petrum locutus « est Dominus; ad unum ideo, ut uni« tatem fundaret ex uno; » (1) Petro « magnum et mirabile consortium po« tentiæ suæ tribuit divina dignatio, « et si quid cum eo commune ceteris « voluit esse principibus, nunquam, « nisi per ipsum, dedit quod aliis non « negavit. » (2). Hinc est quod ab hac Apostolica Sede, ubi beatus Petrus « vivit et præsidet et præstat quæ« rentibus fidei veritatem (3), in omnes « venerandæ communionis jura dima« nant; » (4) et hanc eamdem sedem « ecclesiis toto orbe diffusis velut caput « suorum certum est esse membrorum, « a qua se quisquis abscidit, fit chri« stianæ religionis extorris, cum in « eadem non cœperit esse compage. » (5)

Hinc sanctus martyr Cyprianus de schismatico disserens pseudo-episcopo Novatiano ipsam ei negavit *christiani*

(1) Pacianus ad Sempron. ep. 3. n. 11. Cyprian. de unit. Eccl. Optat. contra Parmen. lib. 7 n. 3 Siricius ep. 5 ad. Episcopos. Afr. Innoc. I. epp. ad Victric. ad conc. Carthag. et Milev.

(2) Leo M. serm. 3 in sua assumpt. Optat. lib. 2 n. 2.

(3) Petr. Chrys. ep. ad Eutich.

(4) Concil. Aquil. inter. epp. Ambros. ep. II. num. 4. Hieron. epp. 14 et 16 ad Damas.

(5) Bonif. I. eq. 14. ad Episcopos Thessal.

appellationem, utpote seiuncto et abscisso ab Ecclesia Christi. « Quisquis « ille est, inquit, et qualiscumque est, « christianus non est qui in Christi « Ecclesia non est. Iactet se licet, et « philosophiam vel eloquentiam suam « superbis vocibus prædicet; qui nec « fraternam caritatem, nec ecclesia« sticam unitatem retinuit, etiam quod « prius fuit amisit. Cum sit a Christo « una Ecclesia per totum mundum in « multa membra divisa, item episco« patus unus episcoporum multorum « concordi numerositate diffusus, ille « post Dei traditionem, post connexam « et ubique coniunctam catholicæ Ec« clesiæ unitatem spiritus, nec coniunc« tionem pacis observat, et se ab Ec« lesiæ vinculo et a sacerdotum colle« gio separat, episcopi nec potestatem « potest habere, nec honorem, qui « episcopatus nec unitatem voluit te« nere, nec pacem. » (1).

Nos igitur qui in suprema hac Petri cathedra ad custodiam fidei catholicæ et ad servandam ac tuendam universalis Ecclesiæ unitatem, licet immerentes, constituti sumus, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exemplum sequuti, tradita Nobis a cœlo potestate, non solum electionem memorati Josephi Huberti Reinkens, contra sacrorum canonum sanctionem factam, illicitam, inanem et omnino nullam, ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus ac detestamur; sed et ipsum Josephum Hubertum, et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegæ consecrationi operam commodarunt, et quicumque iisdem adhæserint, eorumque partes sequuti opem, favorem, auxilium, aut consensum præbuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiæ communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec ave illis dicere diserte præceperit (2), declaramus, edicimus et mandamus.

Ex his quæ deplorando magis quam enarrando attigimus, Venerabiles Fratres, satis vobis perspectum est, quam tristis et periculo plena sit in iis quas significavimus Europæ regionibus Catholicorum conditio. Neque vero commodius res agitur, aut pacatiora sunt tempora in America, cujus regiones

(1) Cyprian. contra Novatian. ep. 52 ad Antonian.

(2) II Joan. v. 10.

nonnullæ ita Catholicis infestæ sunt, ut earum Gubernia factis negare videantur catholicam quam profitentur fidem. Ibi enim aliquot abhinc annis bellum asperrimum contra Ecclesiam, eiusque institutiones et iura huius Apostolicæ Sedis cœpit commoveri. Hæc si prosequeremur, Nobis non deesset oratio; cum autem propter rerum gravitatem obiter perstringi non possint, de illis alias fusius agemus.

Mirabitur fortasse quispiam ex Vobis, Venerabiles Fratres, tam late patere bellum quod ætate nostra Ecclesiæ catholicæ infertur. Verum quisquis probe noverit indolem, studia, propositum sectarum, sive masonicæ dicantur, sive alio quovis nomine veniant, eaque conferat cum indole, ratione, amplitudine hujus concertationis, qua ferme ubique terrarum Ecclesia impetitur, ambigere non poterit, quin præsens calamitas fraudibus et machinationibus earumdem sectarum potissimum accepta referenda sit. Ex his namque coalescit synagoga Satanæ, quæ contra Ecclesiam Christi suas instruit copias, infert signa, et manum conserit. Hasce jampridem ab ipsis exordiis Prædecessores Nostri vigiles in Israel, regibus et gentibus denunciarunt, has deinde iterum iterumque damnationibus suis perculerunt; neque Nos ipsi huic officio defuimus. Utinam supremis Ecclesiæ Pastoribus major habita fuisset fides ab iis, qui pestem tam exitiosam potuissent avertere! At illa per sinuosos anfractus irrepens, opere nunquam intermisso, versutis fraudibus multos decipiens, eo tandem devenit, ut e latebris suis erumperet, seque iam potentem dominamque iactaret. Aucta in immensum adlectorum turba, putant nefarii illi cœtus se voti iam compotes factos ac metam præstitutam tantum non attigisse. Id assequuti aliquando, quod tamdiu inhiaverant, ut pluribus in locis rerum summæ præessent, comparata sibi virium et auctoritatis præsidia eo convertunt audacter, ut Ecclesiam Dei durissimo mancipent servitio, fundamenta convellant quibus innititur, divinas conentur depravare notas queis præfulget insignis: quid multa? ipsam crebris concussam ictibus, collapsam, eversam, si fieri possit, ex orbe penitus deleant. Quæ cum ita sint, Venerabiles Fratres, omnem adhibete operam muniendis adversus harum sectarum insidias et contagionem fidelibus curæ vestræ commissis, illisque qui nomen infauste dederint iisdem sectis, a perditione retrahendis. Eorum vero præsertim ostendite et oppugnate errorem, qui dolum sive passi sive molientes non verentur adhuc asserere socialem tantum utilitatem ac progressum mutuæque beneficentiæ exercitium spectari a tenebricosis hisce conventiculis. Exponite iis sæpe et altius animis defigite Pontificias hac de re constitutiones et edocete, non unos ab iis percelli masonicos cœtus in Europa institutos, sed omnes quotquot in America, aliisque totius orbis plagis habentur.

Ceterum, Venerabiles Fratres, quoniam in hæc tempora incidimus, quibus multa quidem patiendi sed et merendi instat occasio, illud curemus præ primis tamquam Christi milites boni, ne animum despondeamus, imo in ipsa qua iactamur procella certam spem nacti tranquillitatis futuræ, et clarioris in Ecclesia serenitatis, nos ipsos et laborantem clerum et populum erigamus divino auxilio confisi et nobilissima illo excitati Chrysostomi commentatione: « Multi fluctus in« stant, gravesque procellæ; sed non « timemus ne submergamur; nam in « petra consistimus. Sæviat mare, « petram dissolvere nequit; insurgant « fluctus, Jesu navigium demergere « non possunt. Nihil Ecclesia poten« tius. Ecclesia est ipso cœlo fortior. « *Cœlum et terra transibunt, verba* « *autem mea non transibunt.* Quæ « verba? *Tu es Petrus et super hanc* « *petram ædificabo Ecclesiam meam* « *et portæ inferi non prævalebunt* « *adversus eam.* Si non credis verbo, « rebus crede. Quot tyranni Eccle« siam opprimere tentaverunt! Quot « sartagines, quot fornaces, ferarum « dentes, gladii acuti! nihilque per« fecerunt. Ubinam sunt hostes illi? « Silentio et oblivioni traditi sunt. « Ubinam Ecclesia? Plusquam sol « splendescit. Quæ illorum erant, ex« tincta sunt; quæ ad illam spectant, « sunt immortalia. Si cum pauci erant « Christiani, non victi sunt; quando « orbis totus pia religione plenus est, « quomodo illos vincere possis? *Cœlum* « *et terra transibunt, verba autem* « *mea non transibunt* ». (1). Nullo itaque commoti periculo et nihil hæsitantes perseveremus in oratione, idque assequi contendamus, ut universi cœlestem iram flagitiis hominum provocatam placare nitamur; quo tandem in sua misericordia exurgat Omnipotens, imperet ventis et faciat tranquillitatem.

Interim benedictionem Apostolicam præcipuæ Nostræ benevolentiæ testem Vobis omnibus, Venerabiles Fratres, Cleroque et populo universo singulorum curæ commisso peramanter impertimus.

Datum Romæ apud S. Petrum die XXI Novembris anno Domini MDCCCLXXIII. Pontificatus Nostri vicesimo octavo.

PIVS PP. IX.

(1) Hom. ante exil, n. 1 et 2.

Kann der Staat einseitig einen Bischof absetzen?

Ueber diese wichtige Frage, welche den Kernpunkt des Kirchenstreites im Bisthum Basel bildet, gibt die „Germania" Nro. 291 eine kurze, aber gediegene Antwort unter dem Titel: Kirchenrechtliche Bestimmungen über die staatliche Verhinderung der bischöflichen Amtsführung.

„Nach katholischem Dogma ist das bischöfliche Amt in der Kirche göttlichen Ursprungs; es ist unentbehrlich im Organismus und für die gottgewollte Wirksamkeit der Kirche; könnte es einst aufhören, so würde damit die Kirche ihr Ende gefunden haben. Wie daher die Kirche nach dem Worte Christi: „Gehet hin in alle Welt, lehret alle Völker und taufet sie . . ." das Recht in Anspruch nimmt, in allen Ländern der Welt zu existiren und Seelen für den Himmel zu gewinnen, auch ohne und gegen den Willen des Staats; so muß sie in gleicher Weise das Recht in Anspruch nehmen, in allen Ländern der Welt ihre Bischöfe zu haben. So gibt es katholische Bischöfe auch in den Ländern der Ungläubigen, wo die Bischöfe nur mit ununterbrochener Gefahr für ihr Leben existiren, so wird auch in christlichen Landen, die dem Katholizismus entfremdet waren, das bischöfliche Amt hergestellt, wenn der Katholizismus wieder Boden gewonnen hat. Das geschah z. B. gegen den Willen des Staates 1850 in England.

„Kann die Kirche sich aber in Ausführung ihres göttlichen Auftrages von Niemandem eine Schranke setzen lassen, nimmt sie auf ihrem Gebiete volle Un-

abhängigkeit und Selbstständigkeit in Anspruch, die freie Geltendmachung ihrer Verfassung, eigene Gesetzgebung und Verwaltung in den kirchlichen Angelegenheiten, so daß eigenmächtige gesetzgeberische und Verwaltungsacte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten eben so null und nichtig sind, wie z. B. ein Akt der preußischen Gesetzgebung in Frankreich und umgekehrt; so ist es anderseits eifrigstes Bestreben der Kirche, mit dem Staate nicht bloß in Frieden zu leben, sondern mit ihm zusammenzuwirken, in Gemeinschaft mit ihm das Beste des christlichen Volkes zu verwirklichen.

„Diese Auffassung und dieses Streben der Kirche in Bezug auf ihr Verhältniß zum Staate haben im Verlaufe der historischen Entwicklung unter Anderm dahin geführt, daß bei Besetzung der bischöflichen Stühle die Staaten vielfach überaus wichtige Rechte besitzen betreff der Wahl der zur bischöflichen Würde zu erhebenden Person, theils geradezu ein Recht der Ernennung, theils mehr oder weniger weitgehende Einspruchs- oder Vetorechte. Der kirchliche Charakter des bischöflichen Amtes wird in solchen Landen dadurch gewahrt, daß ja überhaupt Niemand eine ordentliche bischöfliche Jurisdiktion erhalten kann ohne die päpstliche Bestätigung, wie denn ja Niemand, der nicht in der Einheit des unter dem römischen Bischofe vereinigten Episkopates steht, bischöfliche Jurisdiktion haben kann, so daß also in einer von solchem Bischofe geleiteten Gemeinschaft wesentliche Befugnisse des bischöflichen Amtes fehlen. Und weiter wird der Charakter des bischöflichen Amtes als eines specifisch kirchlichen Amtes dadurch gewahrt, daß auch bei einem Bischof, zu dessen Erhebung gemäß dem bestehenden Rechte der Staat mitzuwirken hatte, eine bloß kirchlicherseits erfolgte Absetzung genügt, daß der Bischofssitz erledigt ist, so daß dem entsetzten Bischofe gegenüber, wenngleich derselbe den character indelebilis und was daraus folgt behält, Clerus und Gläubige der Diözese nicht mehr zu kirchlichem Gehorsam verpflichtet sind. Die Diözesanen haben vielmehr die gemäß dem kirchlichen Rechte an des Bischofs Stelle tretende Diözesanverwaltung anzuerkennen. Eine einseitig staatliche „Absetzung" eines katholischen Bischofs hat dagegen diese Wirkung nicht. Der Staat mag die Temporalien sperren, der Diözesanverwaltung möglichst viele Hindernisse in den Weg legen, sie zuletzt dem Bischofe ganz und gar durch äußere Gewalt unmöglich machen: der Bischof erleidet nicht die geringste Minderung seiner kirchlichen Rechte, Clerus und Volk bleiben ihm in gleicher Weise wie früher verpflichtet."

Nach einer kurzen Angabe über den Unterschied der sedes vacans (Erledigung des bischöflichen Stuhles) und der sedes impedita (Behinderung der bischöflichen Amtsführung) fährt der Artikel fort:

„Die einseitig staatliche „Absetzung" eines Bischofs fällt an sich, ohne thatsächliche Behinderung der Amtsthätigkeit des Bischofs, nicht unter den Begriff der sedes impedita. Der Staat für sich ist ja nicht im Stande, das heilige Band, welches Bischof und Diözese mit der Unauflöslichkeit des Ehebandes verbindet, auch nur vorübergehend zu lösen. Deshalb wird auch das Wort Absetzung von einer bloß staatlichen „Absetzung" des Bischofs ganz mit Unrecht gebraucht. Staat und Kirche sind zwei selbstständige Gesellschaften, jede unabhängig auf ihrem Gebiete; der Staat hat an sich in Bezug auf das bischöfliche Amt gar keine Rechte, kann daher solche überhaupt nur durch die Uebertragung von Seite der Kirche erhalten. Das Recht einseitiger Absetzung eines Bischofs ist ihm aber nicht eingeräumt, die Absetzung ist, falls sie der Staat im Interesse des Friedens für nothwendig hält, nur durch den Papst zu erreichen. Alles, was in dieser Richtung ohne Genehmigung des Papstes geschieht, ändert in der kirchlichen Stellung des Bischofs nichts; Recht und Pflicht, sein Amt fortzuführen, bestehen für ihn weiter, genau so wie früher, und ebenso bleiben ihm seine Diözesanen ganz in der bisherigen Weise kirchlich verpflichtet.

„Der Fall der sedes impedita tritt erst ein, wenn der bischöflichen Amtsführung thatsächliche Hindernisse bereitet werden, etwa durch Gefangenschaft, Landesverweisung, Erschwerung des Verkehrs mit den Diözesanen durch andere Mittel u. s. w.

„Die katholischen Kirchenrechtslehrer sind darüber einig, daß auch in diesem Falle keine Erledigung des bischöflichen Stuhles stattfindet, daß daher z. B. die Capitel, wo sie das Wahlrecht besitzen, nicht das Recht, geschweige denn die Pflicht haben, einen neuen Bischof zu wählen. Auch über die weitere Verwaltung der Diözese, nach Möglichkeit durch den Bischof selbst, unter fortdauernder Function der von ihm bestellten Organe der Diözesanverwaltung, bis andere Anordnungen durch den Papst getroffen sind, besteht im Wesentlichen Uebereinstimmung."

(Nachweis aus Walter, Permaneder, Schulte (bis 1868), Phillips.)

„Fassen wir das Resultat in Kürze zusammen, so geht die kirchenrechtliche Auffassung und Bestimmung dahin: Ein Bischof kann in der Ausübung seines Amtes, das ein kirchliches und ihm durch die Kirche übertragen ist, nur durch die Kirche (durch Absetzung, Suspension u. dergl.) gehindert werden; eine Behinderung der bischöflichen Diözesanverwaltung durch die Landesregierung ändert nichts an den Rechten und Pflichten seiner Diözesanen, der Bischof administrirt seine Diözese nach Möglichkeit weiter, seine Behörden, insbesondere das Generalvikariat, fungiren wie früher, und falls die gewaltsame Behinderung von Seite des Staates so weit geht, daß wirklich der Fall der sedes impedita vorliegt, so trifft der päpstliche Stuhl die geeigneten Maßregeln. Diese kirchenrechtlichen Vorschriften entsprechen der Lehre der Kirche, sie sind vollständig klar, consequent und ohne Lücke: es kann nie der Fall eintreten, wo ein Geistlicher oder Laie nicht wüßte, was die kirchliche Pflicht von ihm verlangt."

Mögen diese „kirchenrechtlichen Bestimmungen," die aus dem tiefsten Wesen unserer Kirche hervorgehen und von der Autorität der Wissenschaft anerkannt werden, bei der bevorstehenden Entscheidung maßgebend sein. Es ist eine Lebensfrage für den Katholizismus.

in der Schweiz. Jede Entscheidung nach andern Grundsätzen würde das Signal zu entschiedenem Widerstand und zu den unseligsten Verwicklungen geben.

Diese Gewißheit ergibt sich auch aus folgendem Schreiben des Comites der bischöflich-baselschen Diözesankonferenzen, welches uns einging, nachdem wir Obiges niedergeschrieben:

Die Pastoralkonferenzen der Diöcese Basel an die jurassische Geistlichkeit.

Hochwürdige Herren!

Verehrte Amtsbrüder!

Angesichts der schweren Leiden, welche in den jüngsten Tagen über die wahren katholischen Priester im bernerischen Jura gekommen sind, kann die katholische Geistlichkeit der Diöcese Basel nicht ohne ein offenbares Zeichen bleiben ihrer innersten Theilnahme an der großen Drangsal ihrer Brüder, nach dem Worte des Apostels: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle."

Als unser Hochwst. Bischof das Opfer wurde seiner standhaften, unerschütterlichen Pflichttreue und der Vertheidigung seiner bischöflichen Rechte, und auch an Euch die Aufforderung erging, den von seinem Bischofsstuhle Verdrängten nicht mehr als Oberhirten anzuerkennen und jeden amtlichen Verkehr mit Hochdemselben abzubrechen, da glaubtet Ihr in einer Zuschrift an Eure Regierung entschieden und feierlich erklären zu müssen, daß Ihr unmöglich Eurem Oberhirten untreu werden könntet, so lange das Oberhaupt der Kirche, der hl. Vater, denselben als den rechtmäßigen Bischof der ganzen Diöcese Basel anerkenne. Ihr habt dadurch in vollständigster Uebereinstimmung mit der ganzen Diöcesangeistlichkeit gehandelt, in deren Namen wir auch Euch versichern, daß nach der Ueberzeugung von uns Allen Ihr durch Euern Protest in nichts die Pflicht des Gehorsams verletzt habt, welche auch der katholische Priester, wie jeder andere Bürger, den staatlichen Behörden da schuldig ist, wo dieselben Gehorsam zu verlangen berechtigt sind.

Brüder im Jura! Unser aller Bischof war, ist und bleibt auch der Eurige! Ja, Euch gehört derselbe ganz besonders an, ist ja Eugenius aus Eurer Mitte auf den ehrwürdigen Bischofsstuhl von Basel erhoben worden, dessen erlauchte Inhaber einst in Eurem Lande eine Zufluchtsstätte gesucht und auch gefunden haben. Eine ganz natürliche, ja eine patriotische Sympathie hat deßhalb Eure Herzen ebenso kräftig zu dem Verfolgten hingezogen, als sie einst vor gerade zehn Jahren in freudiger Begeisterung dem zu so hoher Würde Erhobenen und allgemein Gefeierten zugerufen haben: Heil und Segen auf viele Jahr!

In die Lage gedrängt, entweder Eurer heiligsten Ueberzeugung und Eurem Gewissen untreu zu werden, oder aber dem Befehle Eurer Landesregierung nicht zu gehorsamen, habt ihr offen und entschieden auf das Wort der hl. Apostel Petrus und Johannes Euch berufen: Wir können nicht anders, wir müssen Gott mehr gehorchen, als den Menschen!

Nicht aus herausforderndem Trotze, nicht aus streitsüchtigem Widerspruchsgeist, nicht aus pflichtvergessener Mißachtung der Staatsgewalt und in Auflehnung wider ihre berechtigte Autorität habt ihr Euren Protest an die Regierung gerichtet, sondern aus reiner Pflichttreue des katholischen Priesters, der mit dem ehrwürdigen apostolischen Vater und Martyrer, dem hl. Ignatius von Antiochien, spricht: „Wo der Bischof ist, da ist auch die katholische Kirche!"

Wie ernst es Euch war, verehrteste Brüder, mit diesem Eurem männlichen und priesterlichen Worte; wie sehr es nur der getreue Wiederhall war Eurer innersten Gesinnung, das beweist am besten die schwere und harte Probe, die Ihr diesem Worte zu lieb mit Eurem wackern katholischen Volke bis anhin so glänzend bestanden habt, bewundert und verehrt von der ganzen katholischen Mitwelt, vorab von dem Klerus und dem katholischen Volke der Diöcese Basel.

Verheißungen und Drohungen vermochten Eure durch dieselben katholischen Grundsätze fest geschlossene Einheit nicht zu zersprengen, nicht zu zerreißen das hl. Glaubens- und Liebeband, das Euch mit Eurem Bischofe verbindet. Die gewisse Aussicht, daß das Loos des Bischofs auch das Eure wird, hat Keinen von Euch allen wankend gemacht, Keinen aus der Ehrenreihe der muthigen und opferfreudigen Bekenner von Wahrheit und Recht nachzulocken vermocht. „Lieber Amt und Alles verlieren, als aus feiger Schwachheit oder aus falscher Friedensliebe Recht und Wahrheit verleugnen und die Priesterehre beflecken", das war und bleibt das heroische Losungswort von Euch Allen!

Solche Prüfungen in unerschütterlicher Standhaftigkeit zu bestehen, solche Opfer in vollster Selbstvergessenheit zu bringen, beweist vor aller Welt, daß Ihr die wahren Erben seid jener heldenmüthigen Glaubenstreue, mit welcher einst Eure Vorfahren im Jura zur Schreckenszeit der großen Revolution Exil und Tod dem schmählichen Abfalle vorgezogen haben.

Euch und Euer mit Euch schwer geprüftes und standhaftes katholisches Volk tröste die wohlbegründete Ueberzeugung, daß Ihr für eine große, heilige und gerechte Sache leidet und daß Ihr hoffen dürfet auf den Preis, welchen der göttliche Dulder denen verheißen hat, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden. Euch ermuthige zur Ausdauer in der gegenwärtigen schweren Prüfung der hehre Anblick, daß Hirt und Heerde im ganzen Jura mit wenigen Ausnahmen eng verbunden sind und daß rücksichtslose Gewalt wohl äußerlich Euch trennen, nie und nimmer aber Eure Herzen aus einander reißen kann! Euch und Euer treues katholisches Volk richte auf die einem jeden katholischen Christen innewohnende, auf die untrügliche Verheißung des göttlichen Richters unserer hl. Religion gestützte, durch eine achtzehnhundertjährige Geschichte glänzend erprobte Ueberzeugung, daß die katholische Kirche wohl von Stürmen erschüttert, daß sie aber in ihrem Fundamente nicht zerstört werden kann, daß an dem Felsen der Kirche, auf den sie gebaut ist, alle feindlichen Gewalten zerschellt, zuletzt in sich selbst zusammenfallen.

Das, verehrte Brüder, sei Euer und unser erhebender Trost in unserer gegenwärtigen bedrängten Lage, die unser Herr in seiner stets gütigen Weisheit über uns kommen ließ, die er aber auch in seiner großen Erbarmung zum Wohle und wahren Heile unseres innig geliebten Vaterlandes bald zum Besten wenden möge.

Mit Euch, geliebteste Brüder, in Euern Leiden und Kämpfen vereint und im Gebete Euer und Eures Volkes immerfort gedenkend, bezeugen die in Liebe und Treue Euch ergebenen Amtsbrüder hiemit ihre vollste Anerkennung und tiefste Verehrung.

Solothurn, den 27. November 1873,

Im Namen der kantonalen Pastoralkonferenzen der Diözese Basel:

Das gegenwärtige Diöcesan-Comite.

Stimmen aus der Schweizerpresse über die Aufhebung der Nuntiatur.

Der **„Walliser-Bote"** veröffentlicht folgendes Urtheil, welches unverkennbar ein Mitglied der Nationalversammlung selbst gefällt hat:

„Am Samstag Morgens wurde im Rathe die Note des Bundesrathes an Mgr. Agnozzi, päpstlichem Nuntius, wodurch demselben seine Pässe zugestellt werden, und die Nuntiatur in der Schweiz aufgehoben wird, ausgetheilt.

„Obwohl das Aktenstück, nachdem was man seit einigen Tagen munkelte, nicht ganz unerwartet kam, so machte es auf einen Theil der Versammlung einen niederschlagenden Eindruck, und ich glaube, daß außer den alt-Katholiken und Einigen von der äußersten Linken, Niemand diesen Beschluß mit Freuden begrüßte.

„Diese Aufhebung der Nuntiatur ist ein Akt politischer Kurzsichtigkeit und kleinlicher Rache, die wir an der Behörde eines freiheitsstolzen Volkes tief bedauern; sie ist, wie ein protestantischer Staatsmann sich ausdrückte: „ein Zeichen des schlechten Gewissens."

„Wenn der Bundesrath nicht entschlossen ist, den Katholizismus ganz zu ignoriren, und ein Million Katholiken, die eben so gut Schweizer-Bürger sind wie jeder andere, in ihrem innersten Gewissen zu kränken, so wird er vielleicht der Erste einen Mittelmann zwischen ihm und Rom vermissen.

„Was die Kirche selbst betrifft, steht sie auf zu festem Grunde, als daß die vorübergehenden Gewalten im Bundesrathhause mit ihren Genossen in Bern, Genf, Solothurn, Thurgau, Aargau sie zu erschüttern vermöchten.

„Der Fels der Kirche Christi ist, wie der Protestant Theodor Beza sagt: Der Ambos, an dem sich bis noch alle Hämmer zerschlagen haben.

„Der Bundesrath hat entschieden unter einem Druck von Seite der alt-Katholiken gehandelt, da dieselben eine Interpellation für Aufhebung der Nuntiatur zur Unterschrift im Nationalrath herumboten, und der wollte er zuvorkommen. Er hatte durch die Revisionsbewegung, in der er einige Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gegen die Katholiken an Tag legte, die Gunst der alt-Katholiken und äußersten Linken verloren und so mußte er sich durch irgend eine eklatante That dieselbe wieder erwerben, und der Hr. Nuntius mußte als Opfer dienen.

„Die Note des Bundesrathes ist ein äußerst schwaches Aktenstück, und sie wird die Kritik der unbefangenen Mitmenschen und noch weniger jene der unparteiischen Nachwelt bestehen können.

„Die Geschichte wird einst strenge zu Gericht sitzen und die Ausweisung des Hrn. Bischofs von Genf, die Absetzung jenes von Basel und die Aufhebung der Nuntiatur als ein trauriges Blatt unserer vaterländischen Geschichte, welches jeder ordentliche Schweizer nur mit der Schamröthe im Gesicht lesen wird, bezeichnen."

Die (deutsche) **„Freiburger Zeitung"** bringt folgenden Bericht aus dem Kanton Luzern:

„Mit großer Betrübniß, nicht ohne finstern Blick auf die Ursache und auf die Folgen des unerwarteten Beschlusses, hat das Volk vernommen, daß vom Bundesrath dem H. H. Nuntius die Pässe zugestellt worden seien. Ist man nicht zufrieden mit dem schrecklichen Wirrwarr im Jura, den Gewaltthaten in Solothurn, mit der Absetzung des Bischofs, soll nun auch die Axt an die Wurzel gelegt weeden, um uns auch äußerlich von Rom, dem hl. Vater, zu trennen? Man hat ja Presse und Gerichte, warum denn den Vertreter des hl. Stuhles ausweisen, weil dieser, wie dem König von Preußen, so auch der Schweiz sein Urtheil verkündet. Die Preußen wollen eben Alliirte haben, in ihrem unwürdigen Kampfe gegen die Katholiken und ihre Kirche!"

Im **„Basler Volksblatt"** lesen wir folgende Stimme aus der Urschweiz:

„Was die Feinde der katholischen Kirche am s. g. Volkstage in Solothurn als Programm aufgestellt und im Nationalrath offen beantragt haben, nämlich die Vertreibung des Nuntius, das hat über Nacht der Bundesrath ausgeführt. Und warum das? Sehr achtungswerthe protestantische Priester und Staatsmänner tadelten offen und verurtheilten die Ungerechtigkeiten, die an katholischen Bischöfen, Priestern und dem katholischen Volke verübt worden. Die ersten katholischen Staatsmänner der Schweiz wiesen in schlagenden Worten das Unrecht und die Willkür nach, welche der Bundesrath zur Verweisung des Schweizerbürgers und Bischofs Mermillod angewendet hat. Und die Gewaltthätigkeiten des bernerischen Staatsbischofs im Jura wurden im Nationalrath durch ein wahres Kreuzfeuer bloßgelegt und verpönt. Nun kömmt der hl. Vater, das Oberhaupt der katholischen Kirche, dessen Pflicht und Stellung es ist, die Wahrheit zu verkünden und bezeichnet mit klaren und deutlichen Worten die hergestellten Thatsachen in Unterdrückung der katholischen Freiheit und Rechte von Seite des Bundesrathes und schweizerischer Behörden, wie sie wirklich sind, mit dem wahren Charakter des Unrechtes und der unerlaubten Gewalt. Dem hl. Vater steht diese Beurtheilung zu, er hat im Namen Gottes gesprochen und mußte es thun, um die Gewissen der Katholiken nicht verführen zu lassen.

„Was wird es helfen, dem katholischen Volk einen neuen Faustschlag in's Gesicht versetzt zu haben, indem man den Nuntius über die Grenzen schickt? Kleinlich ist die Rache. Der ehrwürdige Greis, unser hl. Vater in Rom, lebt noch und wir mit ihm und keine Macht der Erde wird uns von ihm und seiner Wahrheit trennen, selbst die beabsichtigte schweizerische Staatskirche nicht."

Das **„Echo vom Jura"** und mehrere andere Blätter haben unter der Aufschrift **„Diplomatisches"** eine Korrespondenz gebracht, welche auch in der **„Kirchenzeitung"** erschienen ist und welche die unglückliche Note des Bundesraths vom 12. Dezember einer zwar feinen, aber strengen Kritik unterwirft. In großer Frakturschrift hat der **„Obwaldner Volksfreund"** sein Urtheil gefällt. Wir entheben demselben folgende Stellen:

„Glauben die Herren etwa damit einen diplomatischen Geniestreich ausgeführt zu haben? Mag sein, daß sie es meinen, aber es ist sicherlich keiner. Oder hoffen die Radikalen mit diesem neuen Faustschlag in das Gesicht des treukatholischen Volkes dasselbe für die sogenannte Staatskirche zu gewinnen, sie für ein sogenanntes Nationalbisthum geneigt zu machen? Weit gefehlt. Oder wollen sie uns faktisch von Rom, dem Mittelpunkte der katholischen Christenheit, trennen? Den Willen geben wir zu, denn er ist schon genugsam von denjenigen ausgesprochen worden, deren Sinn und Geist der Bundesrath den Verweisungsbeschluß des päpstlichen Nuntius faßte, allein die Erfüllung dieses Wunsches wird durch solche Akte nicht nur nicht erzielt, sondern die Wirkung derselben wird eine entgegengesetzte sein.

„Je mehr man ein Volk in seiner religiösen Ueberzeugung kränkt, je gewaltthätiger man ihm sein Heiligthum, sei es in seinen äußern Formen, oder in seinem innern Leben, zu entreißen sucht, und den Verband mit seine Kirche zerreißen will, desto lebhafter fühlt es sich zu seinem religiösen Bekenntniß hingezogen, desto inniger schließt es sich an Haupt und Glieder an einander, das ist eine psychologische Wahrheit und eine geschichtliche Lehre, aber was fragen verblendete Herzen nach Geschichte und Gewissensfreiheit! —

„Diese Schlußnahme wird hoffentlich auch den Kurzsichtigen klar machen und die Vertrauensseligsten belehren über die Tendenzen, welche lieberaler (eigentlich radikaler) Seits in den maßgebenden Kreisen walten, und was wir Katholiken davon vom Bundesrathe in konfessionellen Dingen zu hoffen, oder vielmehr zu fürchten haben. Die noch hin und wieder bei Vergewaltigung der Kirche in den Kantonen von konservativen oder doch gutgesinnten Leuten

gebrauchte Phrase: „Der Bundesrath wird wohl noch ein Wort sagen, er wird sich über die Partheien erhebend, ein unbefangenes Urtheil abgeben," wird wohl endlich nach so vielfachen Enttäuschungen verstummen und jeder Katholik nur mehr auf Gott und sein gutes Gewissen bauen."

(Folgt dann eine Abbitte an den hl. Vater für die Unbill, die ihm durch Wegweisung seines Vertreters zugefügt wurde, und eine warme Bezeigung der Liebe und Treue gegen ihn.)

Die **„Neue Zuger-Zeitung"**: „Die Unterdrückung der Nuntiatur ist ein neuer Ring in der schmachvollen Kette ungerechter Gewaltakte gegen die treuen Katholiken der Schweiz. Ganz unerwartet kam die Nachricht davon und das um so mehr, weil der Bundespräsident Ceresole sich kürzlichst so günstig über den jetzigen Geschäftsträger des päpstl. Stuhles aussprach. Und fragen wir uns nach dem Grund dieses durchaus unberechtigten Vorgehens, so erscheint es uns um so gehässiger und für die Katholiken beleidigender. Die Nachricht von der Verfolgung der Katholiken in Genf, im Jura, in Solothurn, in Zürich und vielen andern Orten ist natürlich nach Rom gedrungen (Aufzählung der schwersten Rechtsverletzungen). Das Alles hörte und sah der Papst und es hat sein Vaterherz tief beleidigt. Könnte das auch anders sein? Kann ein Vater gleichgültig zusehen, wie seine Kinder in ihren Rechten verletzt und ihrer höchsten Güter beraubt werden?! Und so hat denn der hl. Vater am 30. November die Kardinäle um sich versammelt und hat vor ihnen seinen Schmerz ausgesprochen über die Vorgänge in der Schweiz und hat diese seine Worte in einem Hirtenschreiben an alle Patriarchen, Erzbischöfe, und Bischöfe der ganzen Welt d. h. in einer Encyclica, veröffentlicht und zwar in einer Form, wie sie kaum gelinder und schonender gewählt werden konnte.

Was die katholische **Presse** der **französischen** Schweiz betrifft, so haben die „Liberté," der „Chroniqueur," der „Courrier de Genève," die „Gazette du Valais," die „Semaine catholique" von Genf, der „Pays" von Pruntrut, die „Semaine catholique du Jura" einstimmig ihr Verwerfungsurtheil ausgesprochen und sie wurden hierin auch von der protestantischen „Suisse Fédérative" unterstützt.

✠

Josef Ambühl,

Pfarrer von Horw. Geboren 1830, gestorben 18. Nov. 1873.

(Schluß.)

—

In Horw begann für ihn wieder ein neues Leben, er mußte ja gleichsam wieder von vornen anfangen. Wie viel braucht es selbst für den guten Menschenkenner, bis er sagen kann: Cognosco oves meas, und ohne das — was sollte sein Reden und Thun? — ein Spiel des Ungefährs, wenn es nicht der liebe Gott zum Besten leitet. Wie viel braucht es aber erst bis die Heerde den Hirten kennt — besonders wo eine Abneigung schon zum voraus gegen einen wäre; dahin sollte freilich auch nie ein Einziger gehen. Wie lange geht es, bis der Hirt von seinen Schafen sagen kann: cognoscunt me meæ. Eben auch darum sollte doch kein wahrer Seelenhirte seine Herde verlassen, um anderswo anzufangen, im Alter gar nicht. Die Alten haben Recht gehabt, wenn sie das Verhältniß zwischen Pfarrer und Gemeinde als eine geistliche Ehe betrachteten, es sollte etwas Aehnliches sein, was der Apostel von dem Verhältnisse Christi zur Kirche sagt. Bei Pfarrer Ambühl war es eine der wenigen (seltenen) erlaubten Ausnahmen. Sein aufrichtiges Wohlwollen, sein herzliches Wohlmeinen gegen Alle gewann ihm Vertrauen und Liebe. Denn Liebe öffnet die Herzen. Er wirkte auch da segensreich. Eine ganz neugebaute Waisenanstalt, besorgt von Theodosiusschwestern, zeigt, was ein kluger Pfarrer wirken kann, wenn die Ortsvorsteherschaft treu mitwirkt. Die Schule war für den edlen Jugendfreund ein Lieblingsort, obwohl er nicht den modernen Cult damit getrieben hat; er war nicht bloß Lehrer, sondern Erzieher. Die Ordnung und Ruhe in und um die Kirche zeigt, wie sein Wort auf gutes Erdreich gefallen ist. Obwohl er ungetheilt für seine Pfarrpflichten lebte, vergaß er doch seine frühern Anvertrauten nicht. Jährlich kam er an das Grab seiner Mutter selig, um da zu thun, was sterbend die Mutter Monika von ihrem Sohne sich erbeten hatte. Bei solchen Anlässen galt sein kluges Wort an den oder diese noch lange und sie freuten sich auf das nächste Wiedersehen. — In Zeiten der Noth und Gefahr für seine frühere Gemeinde zeigte er, wie treu seine Liebe war durch Rath und Mitwirkung. Doch leider, was man immer besorgt hatte, seine Gesundheitszustände verschlimmerten sich. Das vorige Jahr hatten ihn die Aerzte aufgegeben und nur eine Kur, welche von den sonst approbirten Aerzten verlacht wird, rettete ihm für diesmal noch das Leben. Das Gebet der Armen und Kinder wird wohl auch Gottes Segen dazu erfleht haben. Es dauerte wieder ein Jahr, da zeigten sich die Symptome eines Herzleidens wieder gefährlicher und unerwartet rasch — nur 5 Tage dauerte die Krankheit — ging es dem Ende zu. Er sah dem Tode ohne Furcht und Zittern entgegen; hatte er sich ja schon lange mit ihm gleichsam wie vertraut gemacht. Er war ihm ein Friedensengel, der ihm ankündet, daß er genug gearbeitet und gelitten, daß es Feierabendstunde sei.

Wahrhaft rührend war aber die Art, wie er sich zum Tode rüstete. Er ließ jenen Priester kommen, welcher sein ältester eigentlicher Vorgänger in der Pfarrei Winikon gewesen; bei ihm hatte er die erste hl. Beicht abgelegt, bei ihm wollte er es auch zum letztenmal. Das war eine kindliche Beicht ganz einziger Art, zeigte den kindlich frommen Sinn, welchen er auch als Mann bewahrt hatte. Er war ja stets ein kindlich gläubiger Sohn unserer Mutter, der römisch-katholischen Kirche. Die falschen Stimmen der Zeit hatten ihn in seinem Glauben nicht wankend gemacht. Möchten die überklugen Söhne der hl. Kirche, welche fast meinen, als wäre die Kirche kindisch geworden, einst auch so ruhig sterben können. Froh und tröstlich waren seine letzten Stunden, er tröstete die Seinen in der ihm so charakteristischen Art, bat um das Gebet und Andenken am Altare. Auch das war eine so natürliche Frömmigkeit, ungemacht und ungekünstelt. Rasch trat das Ende ein. Bei völlig klarem Bewußtsein konnte er noch Jesus Maria! ausrufen und der Herzschlag hörte auf. Have anima candida. Schmerzlich berührte die Kunde überall. Die alten und neuen Freunde eilten herbei am 19. November, um noch einmal in das freundliche Antlitz zu schauen

das der Tod nicht entstellt. (Selbst aus dem fernen Winikon ehrte ihn eine Abordnung.) Blumen, die letzten des Herbstes, bekränzten den Sarg, wehmüthig klangen die Grabeslieder, angesehener Männer, Mitglieder der hohen Regierung, als alte Studiengenossen.

Der Hochwst. Bischof hat seinen Herrn Kanzler zur Begräbniß abgeordnet, 33 Priester aus den verschiedenen Capiteln folgten mit brennenden Kerzen zum Grabe und an den Altar. Ergreifend tönte das Libera, „dies Wiegenlied der Ewigkeit." Herr Kammerer Ernst von Weggis hielt die Leichenrede, als geistlicher Vater, und erster Pfarrer des Verstorbenen, der einst den Knaben getauft, sprach mit oft von Thränen erstickter Stimme die Leichenrede, ein Wort an die Guten und Bösen — für das Wiedersehen bei der Auferstehung.*) — Alles zeugte eben dafür, daß der Priester, wenn er ist, was er sein soll, doch immer noch im Leben des Volkes den ersten Platz einnimmt. Glaubt man es auch oftmals nicht bei seinen Lebenszeiten, so muß man es dann fühlen einst am Ende an der großen Lücke, welche er zurückgelassen, im Herzen, in Familie und Gemeinde.

Ruhe sanft im Schooß der Erden
Bis wir wieder einst uns werden
Sehen dann vor Gottes Angesicht.
Bist nun selig droben, hier uns unten
Ach vergiß doch nicht! —

Wochenbericht.

Schweiz. Die Revisionsbeschlüsse des Ständerathes in Betreff der kirchlichen Fragen weichen von denen des Nationalrathes (siehe Nr. 49) in folgenden Punkten ab:

Das Verfügungsrecht der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre ist gestrichen.

Betreff der Steuer zu Kultuszwecken ist niemand gehalten Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgesellschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Statt der Bestimmung des Nationalrathes über Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens zwischen den Religionsgenossenschaften und Abwehr von Uebergriffen über die Grenzen des staatlichen und religiösen Gebietes, hielt sich der Ständerath an der Bestimmung der bisherigen Bundesverfassung: „Den Kantonen wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen."

Dem Beschlusse des Nationalrathes: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden" — hat der Ständerath beigefügt: „Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen."

Der neue Zusatz des Nationalrathes über die Anerkennung des Sonntags als Ruhetag wird gestrichen.

Ebenso wurde die Bestimmung des Nationalrathes über die Wahlfähigkeit jedes stimmberechtigten Schweizerbürgers, auch der Geistlichen, zum Mitgliede des Nationalrathes durch den Zusatz gesperrt: „weltlichen Standes."

Die übrigen Beschlüsse, durch welche sich der Ständerath wieder der schroffern Seite zuneigte, gehören nicht in die Kirchenzeitung, wohl aber die Bemerkung, daß einzelne der obbezeichneten Beschlüsse mit der geringen Majorität von 2 Stimmen gefaßt wurden, also anders ausgefallen wären, wenn alle vorwiegend katholische Kantone entsprechende Repräsentanten schickten. Bezeichnend ist auch das Verfahren des Ständerathes bei der Debatte über den „Kapuzinerartikel." Sechs katholische Redner wiesen das Recht des Bundes, sich in die Klosterfrage einzumischen, mit den gewichtigsten Gründen zurück. Die Gegenpartei erwiderte nichts darauf; viele derselben verschwanden während den Debatten in die Rauchzimmer und kehrten dann bei der Abstimmung zurück, um mit allen gegen 14 Stimmen zu erklären, daß der Bund das Recht habe, das Jesuitenverbot auch auf andere geistliche Orden auszudehnen, welche man für staatsgefährlich zu erklären beliebt. Was das Loos der letztern ist, wenn diese Machenschaft angenommen wird, unterliegt keinem Zweifel.

Schweiz. Daß die Aufhebung der Nuntiatur den Kirchengegnern nicht genügt, sondern daß dieselben noch andere Maßregeln gegen die katholische Kirche verlangen, das bekennt der „Bund" vom 21. d. offen, in welchem er einen längern Artikel mit den Worten schließt:

„Die Aufhebung der Nuntiatur ist im „Kampfe gegen den Ultramontanismus und „Jesuitismus eine beinahe wirkungslose „Maßregel, wenn nicht weitere Garantien „gegen das Uebergreifen der Hierarchie ge„boten werden."

Im gleichen Sinne haben auch am 21. dieß die Delegirten des Volksvereins in Langenthal (Nationalrath Nr. II?) beschlossen, die Erwartung auszusprechen, daß die Schul- und Kirchenartikel im neuen Bunde im fortschrittlichen Sinne gelöst werden.

Das mögen sich jene Politiker in und außerhalb dem Berner Bundespalast merken, welche wähnen mochten, daß mit dem Opfer der Nuntiatur die Leidenschaft der Staatskirchler gestillt werden könnte!

— Die Delegirten-Versammlung des sogenannten Volksvereins zu Langenthal, 21. Dezember, einigte nach langen, zum Theil heftigen Erörterungen sich auf folgenden Antrag:

„In Betrachtung: 1. daß der gegenwärtige Revisionsentwurf, soweit sich die eidg. Räthe bis jetzt über denselben geeinigt, zwar den in Solothurn ausgesprochenen Volkswünschen nicht genügt; 2. daß aber Angesichts der politischen Situation eine vorläufige Erledigung der Revisionsfrage und vor Allem aus die Einigung der gesammten freisinnigen Schweiz in hohem Grade wünschenswerth ist; 3. daß gegenüber der gegenwärtigen Verfassung im neuen Entwurf nahmhafte Fortschritte gemacht worden sind; beschließt die Delegirtenversammlung des schweiz. Volksvereins: 1. Für Annahme des Revisionsentwurfes zu wirken; 2. Diesen Entwurf jedoch nur als eine Abschlagszahlung zu acceptiren und im Hinblick auf eine künftige Revision

(Siehe Beiblätter.)

---

*) Das Hochamt celebrirte der Hochw. Herr Reinhard von Zürich, gebürtig von Horw — eine imposante Erscheinung, mit weißem Haar und Bart. Was sind doch die Zürcher, daß sie es diesem Manne nicht an den Augen ansehen: der lebt und stirbt nur für Wahrheit und Recht. —

an den in Solothurn aufgestellten Zielpunkten unentwegt festzuhalten; 3. Es spricht die Delegirtenversammlung des schweiz. Volksvereins die bestimmte Erwartung aus, daß die zwischen dem Ständerath und dem Nationalrath noch obwaltenden Differenzen, wie namentlich diejenigen in der Schul- und Kirchenfrage, in fortschrittlichem Sinne gelöst werden."

Nach dem Berichte des „Schweizerboten" selbst kritisirten zwei „Montagnards" das Revisionswerk in ganz blöder Weise; auch nach der beschwichtigenden Rede Augustin Kellers überhäufte der Präsident des Vereins, der bernerische Staatsanwalt Zürcher, in taktlosester Weise die Bundesversammlung mit maßlosen Vorwürfen über unrichtige Behandlung des Revisionswerkes, so daß Vonmatt, Vigier u. a. die eidgenössischen Räthe gegen das Drängen und Treiben der Extremen vertheidigen mußten.

So stehen die Sachen. Für uns Katholiken ist der Antrag: den Revisionsentwurf nur als Abschlagungszahlung zu acceptiren, und an den in Solothurn aufgestellten Zielpunken unentwegt festzuhalten. reine Wortverschwendung. Wir wußten das längst. Was gelten überhaupt Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verträge? Man hat die bisherigen umgangen, übersehen oder gebrochen, sowie und sobald man wollte und es wagen durfte. Mit dem Grundsatz der Staatsallmacht und des einen von den Gewaltbabern nach Willkür aufgestellten Rechtes ist jeder Vertrag kraftlos, nicht nur der Kirche, sondern jedem andern Contrahenten gegenüber. Da hilft auch kein „Diplomäteln"; der Polyphem der rohen Gewalt friße die Diplomaten zuletzt auch. Wenn Eines mit Gottes Hülfe retten kann, so ist es feste Grundsätzlichkeit, und in kirchlichen Fragen namentlich das Festhalten an dem Grundsatz: Der Staat hat kein Recht, in die innern Angelegenheiten der Kirche hineinzuregieren. Daher verwerfen wir Alles, was darauf hinzielt, die Kirche der Bärentatze der Staatsgewalt zu unterwerfen. Unsere Zeit schleudert ihr Anathem über die Glaubensgerichte und die Scheiterhaufen früherer Jahrhundert; es wird hoffentlich nicht mehr lange gehen, bis man auch die Auspfändung, Verbannung oder Einkerkerung von pflichtgetreuen Bischöfen und Priestern unter die beklagenswerthen Verirrungen bornirten Hochmuthes und roher Gewaltthätigkeit zählen wird; wo man es nicht begreifen kann, daß Leute von dem Bildungsgrade des Volksvereins über Glaubensfragen richten und glaubenslose Staatsmänner die christliche Kirche ordnen wollten.

— Der „Bund" brachte (Nr. 351 f.) zwei Artikel, höchst wahrscheinlich aus einer „altkatholischen" Feder; der erste „Zur Aufhebung der Nunziatur" des Inhalts, die Verweisung der Nunziatur nütze nichts, so lang der Klerus unter „Winkler und Düret" gebildet werde und dann die Schulen in jesuitischem Geiste leite; der zweite „gegen den jüngsten ultramontanen Jammer" entschuldigt die flagrantesten Rechtsverletzungen der letzten Tage an dem katholischen Volk und seinen geistlichen Vorstehern mit den vorgeblichen Unregelmäßigkeiten und Zwängereien, welche bei der vatikanischen Kirchenversammlung vor 4 Jahren vorgekommen sein sollen.

Beim ersten Lesen dieser zwei Artikel gedachten wir, unserm Unwillen über die Verlogenheit und Schlechtigkeit derselben in einer Erwiederung Ausdruck zu geben; doch wozu soll man solch' eine endlose Wiederholung längst widerlegter Unwahrheiten neuerdings in ihrer Uebertreibung und Lügenhaftigkeit darstellen? Mögen sich die Verfasser derselben darin gefallen, mit solchen Angriffen auf unsere Kirche und deren treu ergebene und tüchtige Diener ihre eigene Unwissenheit und Charakterlosigkeit bloßzustellen, und möge der „Bund" sich auch künftig dazu hergeben, das Lagerhaus allen theologischen Schofels zu sein. Beides wird nicht unbemerkt bleiben. Zum kurzen Beweis deuten wir auf ein Referat in der „Eidgenossenschaft" aus Genf (Nr. 227) hin. Dort mögen sie sehen, wie man in Frankreich (auch in liberalen Kreisen) über die konfessionelle Gesetzesfabrikation und das weltliche Kirchenregiment in der Schweiz denkt, und ebenso, wie man sich in Deutschland von „altkatholischer" Seite über Hrn. Hyacinth Loyson in Genf äußert. Sehr passend schließt das Referat mit den Worten: „Und wir stehen erst in den praktischen Anfängen der neuen altkatholischen Kirche. Das verspricht keine guten Folgen".

— Augustin Keller und Ed. Herzog haben von dem Comite der freisinnigen Katholiken den Auftrag erhalten, eine Synodalverfassung zu entwerfen. Von dem Glaubensbekenntnisse derselben, dem Fundamente des Gebäudes, war noch nie die Rede. Vielleicht gibt es eine tragbare „Tonhalle".

Bisthum Basel.

Die Tagesblätter (z. B. der „Bund" Nr. 352) haben die zwei Schreiben gebracht, welche die sogenannte Diöcesankonferenz an Luzern und an den Bundesrath erlassen hat. An Luzern unter Anderm: „Bischof Lachat ist für uns von kompetenter Behörde in rechtmäßiger Weise seines bischöflichen Amtes enthoben.... Wir erklären demnach seinen Erlaß als inkompetent, als völlig wirkungslos, erklären die erwähnten Exkommunicirten nach wie vor als rechtmäßige Geistliche und werden sie in ihren Rechten gegen solche Uebergriffe mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln schützen." — Es genügt, diese ebenso grundlosen als unberechtigten Behauptungen eines Afterconciliabulums nur anzuführen. Wenn die Regierungen der 5 Kantone den Titl. Bischof Lachat nicht mehr anerkennen wollen, (das katholische Volk derselben ist ganz anderer Gesinnung), so kennen sie den rechtlichen Weg: entweder den Bischof vor das alleinkompetente Gericht des hl. Stuhles zu ziehen, oder den Bisthumsvertrag auf gesetzliche Weise zu lösen. Vorher schon seine amtlichen Erlasse als wirkungslos, ja sogar die von Papst und Bischof excommunizirten Priester als rechtmäßige Geistliche zu erklären, ist eine Anmaßung, die vom rechtlichen Standpunkt eine Lächerlichkeit, vom katholischen Standpunkt ein Frevel ist.

Das zweite Schreiben an den Bundesrath verlangt Beförderung des Entscheides über den Rekurs des Hochwst. Bischofs von Basel und bekomplimentirt den Bundesrath wegen Ausweisung des Nuntius. Die Diözesankonferenz mußte sich aber die Antwort gefallen lassen: der Grund des Verzuges liege in der Säumniß der Berner Regierung, die noch nicht alle Aktenstücke eingesandt habe; vielleicht hat der Bundesrath bei Lesung jenes Komplaments an Phocion's Wort gedacht: Habe ich etwas Thörichtes gesagt, daß diese mich loben? — Ueber andere Verabredungen oder Beschlüsse der „Fünfer" lassen wir Gott und die Zeit walten.

Ueber die gleiche Frage ist uns aus der innern Schweiz folgende zwar scharfe, aber wohl nur zu begründete Thatsache zugekommen:

Der schweizerische Bundesrath schließt in wenigen Tagen ein Verwaltungsjahr ab, das weder zu den segensreichen, noch zu den ehrenvollen gehört.

Noch nie hat die schweizerische Gerechtigkeitspflege und die Idee von schweizerischer Duldsamkeit und Freiheit so trübe Schlagschatten in's Ausland geworfen, als in diesem Jahr. Alles, was Ungeschicktes vorgefallen, fällt freilich nicht dem Bundesrath zur Last; allein auch woran er nicht direkt betheiligt ist, trägt er dennoch einen großen Theil der Verantwortung. Seine eigenen Beispiele ermuthigten ein Kirche und Freiheit zertretendes Vorgehen, welches dann freilich in Extravaganzen fiel, die der Tit Bundesrath nicht billigt und nicht billigen kann.

Uns ist es unzweifelhaft, daß alle die Blößen, die der Bundesrah sich in diesem Jahre gegeben, auf Rechnung des Herrn Ceresole fallen, der uns keineswegs weder boshaft, noch fanatisch, noch original, wohl aber ein sehr ordinärer Charakter zu sein scheint. Dagegen müßten wir an den Herren Schenk und Scherer neben dieser Qualität noch etwas heimatliche Beschränktheit herausstreichen, und Herr Borel hat nach unser Ansicht dem Bundesrath weder Taktgefühl noch weite Ideen zugebracht. Diesen drei Letztgenannten ziehen wir Hrn. Ceresole vor; nur hatte er leider das Unglück, in diesem vielbewegten Jahr Bundespräsident zu sein, und als solcher mit seiner entscheidenden Stimme vielmals das Zünglein der Waage zu lenken. Ein nobler Charakter hätte in solch' wichtigen Momenten so entschieden, wie es der Milde und Toleranz, der idealen Freiheit, dem klaren Rechte, der Idee der Versöhnung, dem Rathe der Aeltern und Erfahrnern entsprochen hätte. Herr Ceresole liebte es, nach dem Laufe des Stromes zu schwimmen und die Ideen und Wünsche von Helvetia- und liberalen Volksvereinen zuvorkommend zu realisiren. Habeat sibi. Wir beneiden ihn um die errungenen Lorbeeren nicht. Wir wagen selbst zu hoffen, er werde von jetzt an, da sein Licht nicht mehr auf der Spitze des Scheffels brennt, mäßiger und billiger sein als im ablaufenden Jahre.

Nächstens wird also dieser Bundesrath noch über die Rekurse, die in Sachen des bischof-basel'schen Kirchenkonflicts an ihn ergangen sind, sprechen. Laut einem Mitgetheilt an den „Bund" hat der Bundesrath das Material für diesen Entscheid bereits geordnet, er wartet nur noch eine bernische Information ab.

Bei solcher Sachlage hat es freilich Viele frappirt, wie letzthin, in Zuschrift an die Regierung von Luzern (vom 6. Dezember) der Bundesrath in Ausdrücken sich durfte vernehmen lassen, wie „der gewesene Herr Bischof Lachat." Da wäre die Grobheit einer Solothurner- und Berner-Regierung noch fein einem solchen Bundesstyle gegenüber zu nennen; denn ein „gewesener Bischof von Basel" lautet noch weniger unsinnig und unhöflich, als ein „gewesener Herr Bischof" überhaupt.

Schon diese Stylprobe — sie beruht nicht einmal auf einer Vorlage Seitens der Berner Regierung — läßt uns vom Bundesrath einen sehr ordinären Entscheid erwarten. Oder besser, der Entscheid schimmert da zwischen den Zeilen schon durch.

Wir bedauern, es gestehen zu müssen, daß wir unsere Meinung von der Qualität der obersten eidgenössischen Behörde innert Jahresfrist um etliche Grade heruntergestimmt haben, und wir wissen es, die öffentliche Meinung der katholischen Schweiz hat es mit uns gethan. Namentlich da wir Katholiken den Drittheil der schweizerischen Bevölkerung ausmachen, im Bundesrath aber confessionell nur eine siebentel Vertretung haben, würde es dieser hohen Behörde angestanden haben, in Sachen der katholischen Kirche etwas rücksichtsvoller zu verfahren und insonderheit die katholischen Interessen nicht nach den Partei-Interessen eines Vigier, Brosy, Keller ꝛc. zu bemessen.

Uebrigens bedünkt uns, der Bundesrath könnte sich bei seinem Rekursentscheide die Fragen so stellen:

Sind im basel'schen Kirchenconflict Verfassungsverletzungen konstatirt?

Sind die Artikel des basel'schen Bisthumsvertrags unter eidgenössische Garantie gestellt? oder ist es sonst zulässig, daß der Bund sich dieses Vertrags annehme?

Können fünf Kantone einem Bischof von Basel Titel und Bisthum wegnehmen, wenn zwei andere Kantone, mit fast ebenso großer Bevölkerung zu seinen Gunsten Beides festhalten? Mit andern Worten, ist da eine Abmehrung zulässig?

Ist der Bischof von Basel, falls die staatliche Autorität ihn nicht mehr stützen wollte, nicht wenigstens berechtigt, jene Stellung für sich selbst noch fortwährend zu beanspruchen, die er als katholischer Bischof im Gewissen und angesichts der ganzen Kirche nie aufgeben darf? Soll für ihn allein keine Gewissensfreiheit bestehen?

Und endlich, ist es nicht an der Zeit, einem Zwangsvorgehen im religiösen und Kultusgebiet, wie es die Berner-Regierung in's Werk setzt, im Sinne wahrer Toleranz entgegen zu treten? Zur gedeihlichen Lösung dieser Probleme wünschen wir der Mehrheit des Bundesrathes im neuen Jahre Umkehr vom bisherigen Geiste, wenigstens jene Mäßigung und Billigkeit, welche der wackern Minderheit zukommt.

Solothurn. Aus dem Diözesanvorort tragen wir folgende höchst bezeichnende Züge ein: 1. Die städtische Schulkommission (oder wenigstens ihr Präsident) verbot dem Hochwürdigen Domherrn Viktor Kiefer, dem hochverdienten Schulmann und ausgezeichnet n Prediger und Katecheten, fernerhin an der Mädchenschule den Religionsunterricht zu ertheilen, und das s. g. Organ der Regierung, der „Landbote," rechtfertigt diesen Schritt damit: weil Kiefer nicht wolle, was die regierende Partei will. Zwar ist eine Adresse zur Subskription für Familienväter und -Mütter aufgelegt, um ihre Mißbilligung dieser rücksichtslosen Maßregel und ihren Dank für Hrn. Kiefers lange und treue Dienste auszudrücken, und es heißt, sie werde zahlreich unterschrieben, und man denke, es nicht bloß beim Jammern bewenden zu lassen. Nun, einmal wird das Maß doch voll. 2. Besagtes Organ wiederholte den Blödsinn, daß alle vom Volk gewählten oder eigentlich vorgeschlagenen Pfarrherren durch die letzte Encyclika excommunicirt seien, und druckte auch ohne weitere Bemerkung jenen verruchten Artikel eines radikalen Baslerblattes ab, welcher die tiefe Aufregung der schwer mißhandelten jurassischen Katholiken französischem Einfluß und dem Treiben der Geistlichen zuschreibt und die Ausweisung derselben als eine nöthige und gerechtfertigte Maßregel empfiehlt und wahrscheinlich vorbereiten muß. 3. Das „ultramontane Pater noster" und andere Schändlichkeiten in den letzten Nummern des gleichen Blattes geben neue Belege der tiefen Verkommenheit, welche so etwas schreiben kann und lesen mag. 4. Der Lehrer-Verein Olten-Gösgen hat sich an den sog. Volks-Verein angeschlossen Die Zeit dazu (Fiasko von Langenthal) ist gut gewählt und der Punkt klar bezeichnet, wo einmal das Solothurnervok helfen muß.

Luzern. Wenn das „Luzerner Tagblatt" von dem Hochwst. Bischof Lachat spricht, so nennt es denselben gewöhnlich der „abgesetzte" Bischof. Eugenius ist „in" und „für" Luzern kein abgesetzter Bischof, derselbe lebt zu Luzern weder im Exil noch im Asyl, sondern in seiner Diözese als rechtmäßiger, von der Kirche und dem Staate auerkannter Bischof. Die Regierung von Luzern dürfte vielleicht in den Fall kommen, zu untersuchen, ob sie gegen eine solche tagblättliche Herabwürdigung ihres rechtmäßigen Landes-Bischofs keine Vorkehren zu treffen hat?

— Dem Hochwst. Bischof Lachat sind vor einigen Tagen in seiner Wohnung im Großhof zu Kriens Fenster eingeschlagen worden. Bei der Rohheit der Feinde unserer Kirche und den unablässigen Verunglimpfungen des Tit. Bischofs durch die radikale Presse war so etwas schon längstens zu erwarten. (Luzerner Landb.)

Jura. Wir haben unsern Lesern wieder allerlei Ereignisse aus dem unglücklichen Jura mitzutheilen.

Der Präfekt Frots hat den Seelsorger des Hospitiums in Pruntrut entfernt und den Religionsunterricht der armen Kinder dem Staatspfarrer Pipy übertragen. Das Hospitium ist eine Anstalt des ganzen Bezirks, bereits haben die Vorsteher von 17 Gemeinden gegen diese neue Maßregelung protestirt und mehrere Eltern haben die Kinder aus der Anstalt zurückgezogen, indem sie die armen Kleinen des irdischen Brodes wegen nicht den Exkommunizirten überliefern wollen.

Eine junge Dame aus der Stadt Pruntrut hat einen prachtvollen Seidenstoff aus ihrem Hochzeitskorb herausgenommen und dem katholischen Pfarrer zu einem Meßgewand geschenkt. Bekanntlich wurden den Römisch-Katholischen im Freistaate Bern nicht nur ihre Kirchen, sondern auch ihre Kirchen-Ornate annexirt, so daß sie jetzt überall das Nothwendigste zusammenbetteln müssen, um ihren Gottesdienst in Scheunen ꝛc. abhalten zu können.

In Pruntrut läßt der Staatspastor Pipy jeden Morgen die größte Glocke läuten, um seine Messe anzukünden; aber obschon sein Glockengeläut größer geworden, wird seine Heerde immer kleiner.

Sonntags Nachmittags hörte man in der Nähe des Pfarrhauses den Lärm von knechtlichen Arbeiten; der Staatspastor ließ Holz sägen. Ist das III. Kirchengebot, welches die kirchlichen Arbeiten am Sonntag verwehrt, auch schon aus dem neuen Staatskirchen-Katechismus ausgestrichen?

Eine 16jährige arme Tochter auf dem Lande hatte erklärt, daß sie lieber sterben, als einen abgefallenen Priester anerkennen wolle. Dieselbe wurde wegen „Gefährdung der öffentlichen Ordnung" angeklagt und ein Landjäger wollte sie während der Nacht nach dem 3 Stunden entfernten Pruntrut abführen. Der Vater erklärte aber, daß er seine Tochter dem Landjäger zu diesem nächtlichen Transport nicht anvertraue, hingegen dieselbe am folgenden Morgen selbst zu dem Richter führen werde. Er hielt Wort und als er vor dem Präsidenten des Gerichts erschien, ließ dieser sofort den Vater sammt der Tochter wegen Ungehorsam in das — Gefängniß werfen.

— Da die Staatspastoren für ihre Predigten in den Pfarrkirchen nur spärliche Zuhörer haben, so fiel Pipy auf den Kunstgriff, Vorträge außerhalb den Pfarrkirchen anzukünden und durch seinen Gehülfen Lievre den ersten Versuch zu machen. Die Protestanten, die Juden, der Präfekt Frots mit seiner „kleinen Kirche" fand sich ein, allein die Römischkatholischen blieben fern; sie wollen weder von den „Predigten" noch von den „Vorträgen" exkommunizirter Pastoren etwas wissen und auch dieser Kunstgriff schlug fehl.

— Die Tochter aus Glovelier, welche wegen Vonthron in das Gefängniß geworfen wurde, ist schwer erkrankt; der Präfekt ließ sie 4 Tage in einem kalten, ungewärmten Cachot schmachten. — Auch die Mitglieder des Kirchenrathes von Delsberg sind immer noch hinter Schloß und Riegel, seit dem 5. Dezember bis zum 19. wurden sie noch gar nicht verhört! — Aus den Metamorphosen welche mit Vonthron vorgehen, werden weder Freund noch Gegner klar, heute reiset er ab, morgens kommt er wieder an, heute erklären die Staats-Zeitungen ihn als entlassen, morgens funktionirt er wieder als „Staatspastor" — es ist unklarer Wein in diesem Sudel.

Pierrotin der „Priester" ist schon am zweiten Tag seines Staatspastoramts verduftet. Sein Nachfolger hielt Sonntags den 14. Vormittags eine stille Messe mit 30, Nachmittags eine Vesper mit 15 und die folgenden Tage eine Messe mit 4 Zuhörern. Unter denselben eine Amazone, welche statt des Rosenkranzes eine Tabakspfeife in den Händen hielt. — Ist auch die „Tabakspfeife" in der neuen Staats-Liturgie zu einer Stelle berufen?

Aargau. Die Blätter verzeichnen wieder mehrere auffallende Veruntreuungen aus diesem Kanton. Das „Echo" findet darin die Früchte der Moral, welche der große Schulmeister Augustin seit Jahren gepredigt habe. Jedenfalls ist Gury daran unschuldig. — Aus dem gleichen Kanton erhielt das „Vaterland" eine Einsendung über das Urtheil des Mainzer Bezirksgerichtes betreff der Gury-Moral, vom 10. Nov. d. J., in welchem nach genauer richterlicher Untersuchung ausgesprochen wurde: es seien in dem Buche von Gury keine unsittlichen Grundsätze gelehrt, vielmehr das Gegentheil. — Wir hatten diese Entscheidung schon vor längerer Zeit in der „Germania" gelesen, aber nichts davon erwähnen mögen; denn: „gegen die Dummheit kämpfen u. s. w.", und A. Keller ist — aargauischer Ständerath und würdiges Mitglied der Diözesankonferenz.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die „Liberté" macht mit Recht aufmerksam, daß die Katholiken in der gegenwärtigen Trauerzeit sich der Lustbarkeiten möglichst enthalten und das dadurch ersparte Geld für die armen Glaubensbrüder im Jura ꝛc. verwenden sollten, um denselben die Abhaltung ihres Gottesdienstes und die Erhaltung ihrer Seelsorger zu ermöglichen.

Bisthum Genf.

Genf. Sämtliche Priester des Kantons Genf haben an die vom Staatsrath wegen verlangtem Staatseid entlassenen Pfarrer von Chene und Lancy eine Beileidsadresse gerichtet und erklärt, daß, wenn der Staatseid von ihnen gefordert würde, sie ebenfalls denselben aus gewissensgründen nicht leisten könnten.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 5!:	Fr. 551. 70
Aus der Pfarrgemeinde Rothenburg	„ 215. —
	Fr. 766. 70

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Folgende Gegenstände sind dem Tit. inl. Missionsverein zugekommen:

Von einem ungenannt bleiben wollenden Hrn. Kaplan: 1 Chorhemd, 1 weiße Predigtstole, 1 schwarzer Kragen.

Von Fräulein Regina Deschwanden in Stanz: 1 Albe.

Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof, in Luzern.

Für den Hochwst. Bischof.

Aus der Pfarrei Romanshorn, Kt. Thurgau, Fr. 40. —

Für die verfolgten Geistlichen im Bisthum Basel.

Von Ungenannt	Fr. 5. —
„ „	„ 4. —

Für die kath. Kirche in Horgen.

Von Hrn. Dr. Klun, k. k. österreichischer Hofrath, in Luzern, zum Andenken an seine verstorbene Gemahlin Marie, geb. Feierabend:

a) für einen Marien-Altar in Horgen	Fr. 50
b) für den Kirchenbau überhaupt	„ 50
	Fr. 100. —